

## **WICHTIGE INFORMATION für Erziehungsberechtigte, Lehrberechtigte, Schülerinnen und Schüler**



Wie Sie bereits den Medien entnehmen konnten, bedarf es auf Grund einer Entscheidung der Bundesregierung, des BMBWF gemäß COVID-19 Schulverordnung 2020/21, dem Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827 zum Schulbetrieb ab 8. Februar 2021 und der Landessanitätsdirektion Salzburg weitere Maßnahmen, um die epidemiologische Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) im Bundesland Salzburg einzudämmen.

Entsprechend einer Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg wird ab

**Montag, 15. Februar 2021 bis voraussichtlich Freitag, 30. April 2021**  
(unterbrochen durch die Osterferien vom 25. März bis 9. April 2021)

der Unterricht am Lernort Obertrum im wöchentlich wechselnden Schichtbetrieb durchgeführt, das bedeutet, dass von allen Klassen lediglich max. 50 % der Schüler/-innen Präsenzunterricht haben, der Rest hat ortsungebundenen Unterricht.

Dies gilt analog auch für die Unterbringung im Landesberufsschülerheim Obertrum. Dabei handelt es sich nicht um eine unterrichtsfreie Zeit.

Der Unterricht findet in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses (Distance-Learning) der Lehrlinge von zu Hause aus statt, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher, vor allem digitaler Medien begleitet wird.

Die Schüler/-innen und Lehrlinge

- behandeln im gegebenen Zeitraum eigenständig Arbeitsaufträge im Rahmen des Stundenplanes, nehmen an allfälligem Videounterricht teil und nutzen die zur Verfügung stehenden Unterrichtsmaterialien.

Dadurch erfüllen sie die Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 ff Schulpflichtgesetz.

### **Was bedeutet dies für die betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung?**

Die durch Berufsschulen angebotene Überbrückungsphase gilt als Berufsschulzeit, d.h. der Lehrberechtigte hat dem Lehrling gemäß § 9 Abs. 5 BAG die entsprechende Zeit freizugeben. Gemäß § 11 Abs. 4 und 5 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) ist diese Zeit wie die reguläre Unterrichtszeit auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen. Ein betrieblicher Einsatz während der Dauer des ortsungebundenen Unterrichts ist nicht möglich.

### **Wie erfolgt die Leistungsbeurteilung während des ortsungebundenen Unterrichts?**

Die Bearbeitung sowohl des zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterials, als auch die Anwesenheit und Mitwirkung von anberaumtem Video- und Onlineunterricht fließt in die Leistungsbeurteilung in Form der Mitarbeit ein.

Dieser Prozess ist durch die Lehrpersonen mit allen technischen Möglichkeiten aktiv zu begleiten.

### **Für Schularbeiten an Berufsschulen gilt:**

Lehrplanmäßig vorgesehenen Schularbeiten werden termingerecht von der gesamten Klasse unter Einhaltung der strengen hygienischen Verhaltens- und Abstandsregeln am Schulstandort durchgeführt. Nach Durchführung der schriftlichen Leistungsfeststellung kehrt die Hälfte der Klasse (Gruppe) wieder in den ortsungebundenen Unterricht zurück.

### **Besondere Regelungen für festgelegte Termine von Feststellungsprüfungen:**

Sollten für einzelne Schüler/innen Termine für **Feststellungsprüfungen** auf Grund längerer Absenzen sowohl im Distance-Learning, als auch im Präsenzunterricht anberaumt werden, werden diese unter Einhaltung der hygienischen Verhaltensregeln am Schulstandort wie zeitgerecht schriftlich avisiert und terminisiert abgehalten.

BD OSR Dipl.-Päd. Ernst KHOM  
Schulleiter

Obertrum am See, im Februar 2021